Das reformierte japanische Schuldrecht

Herausgegeben von
KEIZO YAMAMOTO
und GABRIELE KOZIOL

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Materialien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht
56

Mohr Siebeck

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

56

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann

Das reformierte japanische Schuldrecht

Erläuterungen und Text

Herausgegeben von
Keizo Yamamoto und Gabriele Koziol

Mohr Siebeck

Keizo Yamamoto ist Professor an der Universität Kyōto.

Gabriele Koziol ist Professorin an der Universität Kyōto.

ISBN 978-3-16-161142-1 / eISBN 978-3-16-161143-8
DOI 10.1628/978-3-16-161143-8

ISSN 0543-0194 / eISSN 2568-8855
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Der vorliegende Band enthält neben einer deutschen Übersetzung der im Juli 2017 verabschiedeten und am 1. April 2020 in Kraft getretenen Reform des japanischen Zivilgesetzes (betreffend das Schuldrecht) insgesamt zehn Beiträge, die die wichtigsten Änderungen durch die Reform erläutern.

Das japanische Zivilgesetz besteht aus fünf Büchern, nämlich Allgemeiner Teil (Buch 1), Sachenrecht (Buch 2), Schuldrecht (Buch 3), Familienrecht (Buch 4) und Erbrecht (Buch 5). Die ersten drei Bücher wurden 1896, die letzten beiden Bücher 1898 verabschiedet; das gesamte Zivilgesetz trat 1898 in Kraft. Gegenstand der vorliegenden Reform waren im Allgemeinen Teil die Bestimmungen zum Rechtsgeschäft und zur Verjährung, im Schuldrecht alle Teile mit Ausnahme der gesetzlichen Schuldverhältnisse (d.h. Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung). Es wurden jedoch einige wichtige bereicherungsrechtliche Regelungen im Allgemeinen Teil neu vorgesehen und in Bezug auf das Deliktsrecht die Verjährungsregeln geändert.

Die Schuldrechtsreform 2020 ist somit die umfangreichste und bedeutendste Reform des Zivilgesetzes seit seinem Erlass. Aus rechtsvergleichender Sicht ist wohl von besonderem Interesse, wie das japanische Zivilgesetz, das vor ungefähr 120 Jahren durch die Rezeption westlichen Rechts – allen voran des deutschen und französischen Rechts – entstanden ist, nun aufgrund der seither gesammelten eigenen Erfahrungen reformiert wurde. Wie für zahlreiche andere bedeutende Gesetze beabsichtigte die Regierung auch für das novellierte Zivilgesetz eine englische Übersetzung.[1] Für ein besseres Verständnis des Inhalts der Schuldrechtsreform 2020 erschienen jedoch weitere Übersetzungen in andere Sprachen und insbesondere in das Deutsche, als Sprache einer der Mutterrechtsordnungen des japanischen Zivilgesetzes, wünschenswert.

Aus dieser Überlegung heraus habe ich gemeinsam mit meinen Kollegen an der Universität Kyōto, einigen Absolventen unserer Universität sowie deutschen Doktoranden, die einen Forschungsaufenthalt an der Universität Kyōto absolvierten, eine Arbeitsgruppe zur Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes ins Deutsche ins Leben gerufen. Die mit der Übersetzungsarbeit an sich

[1] Diese wurde im Juni 2019 veröffentlicht und ist online abrufbar unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=3494&vm=04&re=02&new=1>.

befassten Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Prof. Dr. *Gabriele Koziol* (Universität Kyōto), Prof. *Atsuko Kimura* (Universität Kyōto), Prof. Dr. *Hiroshi Tanaka* (Universität Kōbe), Prof. Dr. *Fumihiro Nagano* (Universität Kyōto), Prof. *Katsuyuki Wada* (Universität Kyōto), Doz. Dr. *Mizuho Nakamura* (Universität Okayama) sowie Dr. *Maximilian Lentz*, Dr. *Torsten Spiegel* und Dr. *Anna Katharina Suzuki-Klasen*, die alle drei jeweils ungefähr ein Jahr als Gastwissenschaftler an der Universität Kyōto verbrachten. Bei der Übersetzung des Abschnitts über die Wertpapiere wurde die Arbeitsgruppe von Prof. *Hiroyuki Kansaku* (Universität Tōkyō) unterstützt. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppe, Prof. em. *Hisakazu Matsuoka*, Prof. Dr. *Yoshio Shiomi*, Prof. Dr. *Yūko Nishitani* sowie ich selbst (alle Universität Kyōto) haben bei der Überprüfung der Übersetzung mitgewirkt. Die Professoren Matsuoka, Shiomi und Kansaku sowie ich waren zudem Mitglieder der „Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht)", die den Reformentwurf ausgearbeitet hat, und konnten so zum richtigen Verständnis des Inhalts des novellierten Zivilgesetzes als Grundlage für die Übersetzung beitragen.

Die Arbeiten an der Übersetzung begannen im November 2014 und wurde im August 2017 abgeschlossen. Das Ergebnis wurde 2018 in der Zeitschrift für Japanisches Recht veröffentlicht.[2] Wie erwähnt, waren Gegenstand der Reform die Regelungen über Rechtsgeschäfte und die Verjährung im Allgemeinen sowie das Schuldrecht mit Ausnahme der gesetzlichen Schuldverhältnisse, wobei aber letztlich zahlreiche Bestimmungen unverändert blieben. Die vorliegende Übersetzung umfasst auch die nicht geänderten Vorschriften, da es, ohne den Inhalt dieser Bestimmungen zu kennen, kaum möglich wäre, das japanische Zivilgesetz als Ganzes zu verstehen. Allerdings wurden auch im Sachenrecht im Zuge der Reform des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts einige formale bzw. technische Anpassungen von Bestimmungen vorgenommen, wobei es jedoch zu keinen inhaltlichen Änderungen kam. Aus diesem Grund wurde das Buch zum Sachenrecht nicht übersetzt. Für die vorliegende Veröffentlichung wurde die deutsche Übersetzung geringfügig überarbeitet und dem japanischen Gesetzestext gegenübergestellt. Wir hoffen, dass dadurch die Nützlichkeit vor allem für Leser mit Japanisch-Kenntnissen noch erhöht wurde.

Der vorliegende Band enthält darüber hinaus insgesamt zehn Beiträge, die die wichtigsten Themen der Reform näher erläutern, da die Reforminhalte und ihre Besonderheiten aus der Übersetzung allein häufig schwierig zu verstehen sind. Als Autoren konnten hierfür neben Mitgliedern der Arbeitsgruppe auch Prof. em. Dr. *Yutaka Yamamoto* und Prof. Dr. *Tomohiro Yoshimasa* (beide Universität Kyōto) gewonnen werden. Die Themen umfassen neben einer allgemeinen Einführung zur Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Schuldrechtsreform das Irrtumsrecht, die Verjährung, den Erfüllungsanspruch

[2] Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020, ZJapanR / J.Japan.L 45 (2018) 183 ff.

und seine Grenzen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, das Bürgschaftsrecht, das Recht der Forderungsabtretung, Rücktritt und Gefahrtragung, die standardisierten Geschäftsbedingungen sowie den Kauf. Für jedes dieser Themen werden unter anderem die Notwendigkeit der Reform, die Diskussion im Verlauf des Reformprozesses, der Inhalt der Reform und die Gründe hierfür sowie die nach der Reform noch bestehenden Fragen kurz dargestellt, wobei jeder Themenbereich rechtsvergleichend bedeutsame Fragen aufwirft. Wir hoffen, dass die vorliegenden Ausführungen das Verständnis für die rechtsvergleichende Einordnung des japanischen Rechts vertiefen sowie eine Hilfestellung für künftige rechtsvergleichende Arbeiten bieten können.

Wie bereits deutlich wurde, ist der vorliegende Band das Ergebnis eines gemeinsamen Projekts verschiedener mit der Universität Kyōto verbundener Personen. Dass ein solches Projekt überhaupt durchgeführt werden konnte und eine Veröffentlichung der Ergebnisse in dieser Form auf Deutsch möglich war, ist dem seit dem Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Universität Kyōto und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (MPI) im Jahr 2008 bestehenden engen und nunmehr bereits 13 Jahre andauernden Austausch zwischen den beiden Institutionen zu verdanken. Diese Kooperation war auch der Anlass, dass meine Mitherausgeberin Gabriele Koziol an die Universität Kyōto berufen wurde und bis heute hier tätig ist. Ihr kam im Rahmen der Arbeiten der Arbeitsgruppe an der Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes eine zentrale Rolle zu und sie hat auch alle Beiträge in diesem Band (mit Ausnahme desjenigen zur Verjährung) ins Deutsche übersetzt. Ohne sie wäre dieser Band wohl kaum zustande gekommen. Ich bin sehr dankbar für ihre Bemühungen sowie für die Kooperation mit dem MPI, die die Durchführung dieses Projektes ermöglicht haben.

Der vorliegende Band wurde freundlicherweise in die Schriftenreihe des MPI „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ aufgenommen. Für ihre Bemühungen in diesem Zusammenhang möchte ich mich besonders bei dem ehemaligen Direktor des MPI, Prof. Dr. *Jürgen Basedow*, sowie bei Prof. Dr. *Harald Baum* bedanken. Prof. Baum hat im August 2019 in Hamburg ein Symposium zur Schuldrechtsreform in Japan veranstaltet, bei dem einige der vorliegend abgedruckten Beiträge bereits vorgestellt wurden, und hat überdies die Entstehung dieses Bandes von der Planungsphase an mit wertvollen Hinweisen tatkräftig begleitet. Ich danke Herrn Prof. Baum, der über lange Jahre den Austausch mit der Universität Kyōto in vielfältiger Weise gefördert hat, sehr herzlich für seine stete freundliche Unterstützung. Besonderer Dank gilt ferner Frau *Janina Jentz* für ihre großartige Arbeit bei der Erstellung der Druckvorlage. Frau Dr. *Ruth Effinowicz* schließlich sei für ihre Unterstützung bei der Zusammenstellung der zweisprachigen Synopse gedankt.

Kyōto im Juni 2021 *Keizo Yamamoto*

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Abkürzungsverzeichnis XI

Kapitel 1: Die Schuldrechtsreform 2020 und die Rechtsvergleichung (*Keizo Yamamoto*) 1

Kapitel 2: Irrtumsrecht (*Atsuko Kimura*) 21

Kapitel 3: Verjährung (*Fumihiro Nagano)* 43

Kapitel 4: Der Erfüllungsanspruch und seine Grenzen (*Tomohiro Yoshimasa*) 61

Kapitel 5: Schadensersatz wegen Nichterfüllung (*Yoshio Shiomi*) 75

Kapitel 6: Bürgschaft (*Hisakazu Matsuoka*) 89

Kapitel 7: Das Recht der Forderungsabtretung (*Katsuyuki Wada*) 109

Kapitel 8: Rücktritt und Gefahrtragung (*Mizuho Nakamura*) 125

Kapitel 9: Standardisierte Geschäftsbedingungen (*Yutaka Yamamoto*) 143

Kapitel 10: Kauf (*Hiroshi Tanaka*) 163

Das novellierte Zivilgesetz 2020 – Allgemeiner Teil, Schuldrecht (Japanisch/Deutsch) 177

Die Reformvorschläge und Entwürfe zum Zivilgesetz 2020 im Überblick 365
Sachregister 367
Autorinnen und Autoren 371

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794
Art., Artt.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
CC	Code Civil
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
erg.	ergänzt
erw.	erweitert
etc.	et cetera
f., ff.	folgend, folgende
Fn.	Fußnote
HG	Handelsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
Meiji-ZG	Zivilgesetz in der Fassung vor der Schuldrechtsreform 2020
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
op. cit.	opus citatum
OR	Obligationenrecht
PECL	Principles of European Contract Law
PICC	UNIDROIT Principles of International Commerical Contracts
RGH	Reichsgerichtshof
Rn.	Randnummer

S.	Satz, Seite
u. a.	und andere, unter anderem
ÜbSoG	Sondergesetz über die Übertragung von beweglichen Sachen und Forderungen
UNKR	UN-Kaufrecht
VerbrVG	Verbrauchervertragsgesetz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZG	Zivilgesetz
ZG a. F.	Zivilgesetz in der Fassung vor der Schuldrechtsreform 2020
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
ZPG	Zivilprozessgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVollstrG	Zivilvollstreckungsgesetz

Kapitel 1

Die Schuldrechtsreform 2020 und die Rechtsvergleichung

Keizo Yamamoto

I. Einleitung 1
1. Die japanische Schuldrechtsreform 2020 1
2. Die Schuldrechtsreform und die Rechtsvergleichung – Themenstellung 2
II. Hintergrund und Ablauf der Schuldrechtsreform 3
1. Hintergrund der Schuldrechtsreform 3
2. Ablauf der Schuldrechtsreform 3
III. Die japanische Schuldrechtsreform und die Rechtsvergleichung 7
1. Die Rolle der Rechtsvergleichung in Japan 7
2. Die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Schuldrechtsreform 10
IV. Schluss 19

I. Einleitung

1. Die japanische Schuldrechtsreform 2020

Das japanische Zivilgesetz (ZG) setzt sich aus fünf Büchern – Allgemeiner Teil (Buch 1), Sachenrecht (Buch 2), Schuldrecht (Buch 3), Familienrecht (Buch 4) und Erbrecht (Buch 5) – zusammen. Die ersten drei Bücher wurden 1896, die letzten beiden Bücher 1898 verabschiedet; das gesamte Zivilgesetz trat 1898 in Kraft. Weite Teile des Allgemeinen Teils sowie des Schuldrechts wurden im Juni 2017 umfassend reformiert. Diese Änderungen sind am 1. April 2020 in Kraft getreten.

Gegenstand der Reform waren im Allgemeinen Teil die Bestimmungen zum Rechtsgeschäft und zur Verjährung, im Schuldrecht alle Teile mit Ausnahme der gesetzlichen Schuldverhältnisse (Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung). Allerdings wurde im Allgemeinen Teil eine bedeutende bereicherungsrechtliche Bestimmung neu vorgesehen und in Bezug auf das Deliktsrecht wurden die Verjährungsregeln geändert.

2. *Die Schuldrechtsreform und die Rechtsvergleichung – Themenstellung*

Als das japanische ZG vor ungefähr 120 Jahren erlassen wurde, war nicht genug Erfahrung vorhanden, um ein Zivilgesetz westlichen Zuschnitts zu schaffen, so dass bei der Ausarbeitung die Rechtsordnungen verschiedenster Länder, vor allem das französische und das deutsche Recht, als Vorbild herangezogen wurden. Die Verfasser des ZG selbst bewerteten das auf diese Weise erstellte Zivilgesetz als „*a fruit of comparative jurisprudence*".[1] Unabhängig davon, ob diese Bewertung zutreffend ist, steht außer Zweifel, dass das japanische ZG durch die Rezeption westlichen Rechts entstanden ist.

Angesichts dieser Entstehungsgeschichte des japanischen ZG ergeben sich in Bezug auf die Schuldrechtsreform folgende zwei Themenstellungen hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Rechtsvergleichung.

Die erste Themenstellung ist die rechtsvergleichende Einordnung des novellierten ZG. Wie oben ausgeführt, entstand das Meiji-ZG durch die Rezeption westlichen Rechts. Hier stellt sich die Frage, (1) in welchem Ausmaß insgesamt deutsches und französisches Zivilrecht rezipiert wurde und (2) welche Rechtsordnungen jeweils in Bezug auf die einzelnen Rechtsinstitute und Regelungen rezipiert und inwieweit dabei die Besonderheiten des japanischen Zivilrechts berücksichtigt wurden. Diese Themen wurden bisher schon untersucht. In Bezug auf das novellierte Zivilgesetz stellt sich nun die Frage, (1) ob sich insgesamt die rechtsvergleichende Einordnung des japanischen Zivilgesetzes geändert hat und (2) inwieweit in Bezug auf die einzelnen Rechtsinstitute und Regelungen die Besonderheiten des japanischen Zivilrechts berücksichtigt wurden und wo Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede zu anderen Rechtsordnungen bestehen.

Die zweite Themenstellung ist, welcher Stellenwert der Rechtsvergleichung im Rahmen der Schuldrechtsreform zukam. Wie erläutert, wurden bei der Ausarbeitung des Meiji-ZG verschiedene ausländische Rechtsordnungen zum Vorbild genommen. Die ausländischen Rechte, insbesondere das französische und das deutsche Recht, wurden dabei als unmittelbare Grundlage für die Ausarbeitung des Entwurfs herangezogen, und zwar sowohl in Bezug auf ihr Begriffssystem als auch auf den Inhalt der Regelungen und den diesen zugrundeliegenden Gedanken. Hier stellt sich die Frage, inwieweit und auf welche Weise bei der Ausarbeitung der Schuldrechtsreform andere Rechtsordnungen sowie internationale Entwicklungen berücksichtigt wurden.

Für die erste Themenstellung ist es erforderlich, die einzelnen Rechtsinstitute und Regelungen rechtsvergleichend zu analysieren und zu untersuchen. Eine derartige Untersuchung kann selbstverständlich nicht auf einmal erfolgen. Im vorliegenden Band werden in den folgenden Beiträgen einige der wichtigsten Bereiche aufgegriffen und eine derartige Analyse versucht. Als

---

[1] N. HOZUMI, Lectures on the New Japanese Civil Code (2. Aufl., Tōkyō 1912) 22.

Grundlage dafür soll in diesem ersten einführenden Beitrag dagegen die zweite Themenstellung untersucht werden.[2]

II. Hintergrund und Ablauf der Schuldrechtsreform

Zunächst ist jedoch kurz der Hintergrund sowie der Ablauf der Schuldrechtsreform zu erläutern.

1. Hintergrund der Schuldrechtsreform

Das japanische Zivilgesetz hat abgesehen von einer umfassenden Nachkriegsreform des Familien- und Erbrechts im Jahr 1947 bis vor relativ kurzem nur einige geringfügige Änderungen erfahren. Dass die vermögensrechtlichen Teile trotz der großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen in den 120 Jahren seit Erlass des ZG weitgehend unverändert bleiben konnten, ist darauf zurückzuführen, dass Rechtsprechung und Lehre durch Auslegung und Rechtsfortbildung in flexibler Weise auf den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel reagiert haben. Ferner wurden dort, wo dies allein nicht ausreichte, Sondergesetze erlassen

In den 1990er und 2000er Jahren wurde man sich jedoch sehr deutlich der Notwendigkeit bewusst, dass auch das ZG den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft und Wirtschaft angepasst – und insoweit „modernisiert" – werden müsse, um die japanische Wirtschaft wiederzubeleben und den Erfordernissen der Globalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft gerecht zu werden sowie gesellschaftlichen Ungleichheiten in Folge einer zu weitgehenden Marktorientierung entgegenzuwirken.

2. Ablauf der Schuldrechtsreform

a) Akademische Reformentwürfe

Ausgehend von diesem Problembewusstsein begannen zunächst verschiedene Gruppen von Wissenschaftlern mit der Ausarbeitung von Reformentwürfen. Stellvertretend hierfür sind zu nennen die von der „Reformkommission für Zivilrecht (Schuldrecht)" *(Minpō [Saiken-hō] Kaisei Kentō I'in-kai)* veröffentlichten „Grundsätze der Schuldrechtsreform" *(Saiken-hō kaisei no kihon hōshin)*,[3] der von der „Arbeitsgruppe für die Reform des Zivilgesetzes" *(Min-*

---

[2] K. YAMAMOTO, *Saiken-hō kaisei to hikaku-hō* [Schuldrechtsreform und Rechtsvergleichung], in: Yasunaga / Kamata / Nōmi (Hrsg.), *Saiken-hō kaisei to minpō-gaku I sōron, sōsoku* [Schuldrechtsreform und Zivilrechtswissenschaft I Allgemeines, Allgemeiner Teil] (Tōkyō 2018) 223.

[3] MINPŌ (SAIKEN-HŌ) KAISEI KENTŌ I'IN-KAI (Hrsg.), *Saiken-hō kaisei no kihon hōshin* [Grundsätze der Schuldrechtsreform], Bessatsu NBL 126 (2009).

pō kaisei kenkyū-kai) vorgelegte „Reformentwurf für das japanische Zivilgesetzbuch“ *(Nihon minpō-ten kaisei-an)*[4] und der Entwurf der „Arbeitsgruppe zur Verjährung“ *(Jikō kenkyū-kai)* (im Folgenden Entwurf der Verjährungsgruppe)[5].

Von diesen haben insbesondere die Grundsätze der Schuldrechtsreform die nachfolgende Reform stark beeinflusst. Die Reformkommission für Zivilrecht (Schuldrecht) wurde im Oktober 2006 gegründet und war ungefähr zweieinhalb Jahre mit der Ausarbeitung der Grundsätze befasst, die im März 2009 veröffentlicht wurden. Die Kommission hatte insgesamt 35 Mitglieder, nämlich 26 Zivilrechtler, fünf Handelsrechtler und zwei Zivilprozessrechtler sowie zwei Beamte des Justizministeriums. Vorsitzender war *Kaoru Kamata*, damals Professor an der Waseda Universität, Generalsekretär war *Takashi Uchida*, damals Professor an der Universität Tōkyō.

In den Grundsätzen der Schuldrechtsform wurden insgesamt 589 Änderungsvorschläge betreffend den allgemeinen Teil (Rechtsgeschäft, Verjährung) sowie das Schuldrecht (mit Ausnahme von Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung) vorgelegt. Jedem Vorschlag waren ausführliche Erläuterungen beigefügt; diese wurden in insgesamt fünf Bänden veröffentlicht.[6]

b) Regierungsentwurf für die Schuldrechtsreform

Ab November 2009 wurden die Arbeiten an der Schuldrechtsreform dann von der Regierung weiter vorangetrieben.

(1) Gesetzgebungsprozess in Japan

In diesem Zusammenhang ist vorab zunächst das Gesetzgebungsverfahren in Japan kurz zu erläutern. In Japan gibt es zwei Möglichkeiten, Gesetzesentwürfe im Parlament (Unter- und Oberhaus) einzubringen, nämlich entweder in Form eines durch Abgeordnete des Parlaments erstellten Entwurfs oder als

---

[4] MINPŌ KAISEI KENKYŪ-KAI (Hrsg.), *Nihon minpō-ten kaisei-an I dai-1-hen sōsoku – Rippō teian / kaisei riyū* [Reformentwurf für das japanische Zivilgesetzbuch I Teil 1 Allgemeiner Teil – Gesetzesvorschlag und Reformgründe] (Tōkyō 2016) (im Folgenden zitiert als „Reformentwurf I“). Siehe auch die dem vorangegangen Veröffentlichungen der Arbeitsgruppe DIES., *Minpō kaisei to sekai no minpō-ten* [Zivilgesetzreform und die verschiedenen Zivilgesetze der Welt] (Tōkyō 2009) sowie DIES., *Minpō kaisei kokumin / hōsō / gakkai yūshi-an – Karian no teiji* [Entwurf einer Reform des Zivilgesetzes von Bürgern, Praktikern und Wissenschaftlern – Vorläufiger Entwurf] (Tōkyō 2009).

[5] N. KANAYAMA (Hrsg.), *Shōmetsu jikō-hō no genjō to kaisei teigen* [Gegenwärtiger Stand des Verjährungsrechts und Vorschlag einer Reform], Bessatsu NBL 122 (2008).

[6] MINPŌ (SAIKEN-HŌ) KAISEI KENTŌ I'IN-KAI (Hrsg.), *Shōkai saiken-hō kaisei no kihon hōshin I–V* [Ausführliche Erläuterungen zu den Grundsätzen der Schuldrechtsreform I–V] (Tōkyō 2009/2010).

Regierungsentwurf. Regierungsentwürfe werden vom Kabinett beschlossen und eingebracht. Tatsächlich erstellt werden die Entwürfe aber vom jeweiligen Ministerium, in dessen Zuständigkeit das Gesetz fällt. Das ist im Fall des Zivilgesetzes das Justizministerium. Erstellt das zuständige Ministerium einen Entwurf, so wird dieser zusätzlich noch durch das Legislativbüro des Kabinetts *(Naikaku Hōsei-kyoku)* geprüft.

Betrifft der vom zuständigen Ministerium ausgearbeitete Gesetzesentwurf schwierige Fragen oder solche, die einer besonderen Expertise bedürfen, so stellt der Minister eine Anfrage an einen Beratungsausschuss *(shingi-kai)*, auf Grundlage von dessen Antwort dann der Entwurf erstellt wird. Wenn der Ausschuss eine solche Anfrage erhält, arbeitet er aufgrund seiner Beratungen eine Vorlage für den Gesetzesentwurf *(yōkō)* aus und legt diese dem Minister vor.

Es kommt jedoch vor, dass der Beratungsausschuss seinerseits eine Kommission für den betreffenden Gesetzesentwurf einsetzt und dieser die tatsächlichen Beratungen überantwortet. In diesem Fall erstellt die Kommission einen Entwurf einer Vorlage für den Gesetzesentwurf *(yōkō-an)*, der dann vom Ausschuss angenommen, als Vorlage des Ausschusses *(yōkō)* beschlossen und dem Minister als Antwort übermittelt wird. Die Schuldrechtsreform war ein solcher Fall. Der zuständige Ausschuss war hier der Legislativausschuss des Justizministeriums *(Hōsei Shingi-kai)*, die von diesem eingesetzte Kommission war die Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht) *(Minpō [Saiken Kankei] Bukai)*.

(2) Beratungen im Legislativausschuss

(a) Anfrage an den Legislativausschuss

Im Zuge der Schuldrechtsreform erhielt der Legislativausschuss des Justizministeriums von der damaligen Justizministerin eine Anfrage. Das war die Anfrage Nr. 88 vom Oktober 2009.[7] Dort heißt es: „Bezüglich der Bestimmungen zu den Schuldverhältnissen im Zivilgesetz, dem grundlegenden privatrechtlichen Gesetz, ist, um dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel seit dem Erlass des Zivilgesetzes gerecht zu werden und ein für die allgemeine Bevölkerung verständliches Gesetz zu schaffen, eine Überarbeitung erforderlich mit dem Hauptaugenmerk auf den Bestimmungen zu Verträgen, die in engem Zusammenhang mit dem täglichen Leben sowie den wirtschaftlichen Aktivitäten der Bürger stehen. Es wird daher um Erstellung einer diesbezüglichen Vorlage ersucht.“ Daraus ergibt sich, dass durch die Schuldrechtsreform erstens eine Anpassung an den „gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel seit dem Erlass des ZG“ vorgenommen, insoweit also das ZG modernisiert werden sollte, und zweitens durch die Reform „ein

[7] Die Anfrage des Justizministers ist abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/000005084.pdf>.

für die allgemeine Bevölkerung verständliches Gesetz“ geschaffen, das ZG also transparenter gemacht werden sollte.

(b) Beratungen in der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht)

Auf die Anfrage der Justizministerin hin setzte der Legislativausschuss im November 2009 die Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht) ein. Diese hatte insgesamt 38 Mitglieder, davon waren 18 Wissenschaftler (13 Zivilrechtler), sechs Mitarbeiter des Justizministeriums, ein Mitarbeiter des Legislativbüros des Kabinetts, vier Richter, vier Anwälte, drei Vertreter der Wirtschaft, ein Vertreter der Arbeitnehmerverbände und ein Vertreter der Verbraucherverbände.

Die Kommission hielt innerhalb von gut fünf Jahren 99 Sitzungen und 18 Beratungen in Unterausschüssen ab und legte schließlich am 10. Februar 2015 den „Entwurf der Vorlage des Legislativausschusses zur Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Schuldrecht)“ *(Minpō [saiken kankei] no kaisei ni kan suru yōkō-an)* vor.[8] Anfänglich wurden mehr als 500 verschiedene Reformpunkte beraten, die aber letztlich auf ungefähr 200 eingegrenzt wurden. Alle in den Sitzungen behandelten Unterlagen sowie die Protokolle der Sitzungen sind auf der Webseite des Justizministeriums veröffentlicht.[9]

(3) Annahme des Vorlageentwurfs im Legislativausschuss und Einbringung des Gesetzesentwurfs

Der Entwurf der Vorlage des Legislativausschusses wurde am 24. Februar 2015 von der Vollversammlung des Legislativausschusses als Vorlage des Legislativausschusses *(Minpō [saiken kankei] no kaisei ni kan suru yōkō)* angenommen[10] und an den Justizminister übermittelt. Das Kabinett beschloss am 31. März 2015 den „Entwurf eines Gesetzes zur teilweisen Reform des Zivilgesetzes“ *(Minpō no ichibu o kaisei suru hōritsu-an)* und brachte ihn im Parlament ein.

c) Beratung im Parlament und Verabschiedung der Schuldrechtsreform

Die Beratungen im Parlament wurden jedoch lange Zeit zugunsten anderer Vorhaben aufgeschoben. Erst in der außerordentlichen Sitzungsperiode des Parla-

---

[8] Der Text des Entwurfs der Vorlage des Legislativausschusses ist abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/001136445.pdf>.

[9] Die Sitzungsprotokolle sind abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/shingi1/shingikai_saiken.html>. In den Protokollen sind alle Wortmeldungen mit ihrem vollständigen Inhalt unter Angabe des jeweiligen Namens des Kommissionsmitglieds verzeichnet.

[10] Die Vorlage des Legislativausschusses ist abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/001136889.pdf>.

ments im Herbst 2016 wurden schließlich die Beratungen aufgenommen und in der regulären Sitzungsperiode 2017 weitergeführt. Am 14. April 2017 wurde der Reformentwurf im Unterhaus angenommen und am 26. Mai im Oberhaus verabschiedet. Die Reform wurde am 2. Juni 2017 als Gesetz Nr. 44 verkündet.

III. Die japanische Schuldrechtsreform und die Rechtsvergleichung

1. Die Rolle der Rechtsvergleichung in Japan

Bevor auf die Rolle der Rechtsvergleichung bei der japanischen Schuldrechtsreform eingegangen wird, soll kurz die Bedeutung, die der Rechtsvergleichung an sich in Japan bislang zugekommen ist, erörtert werden.

a) Erlass des Meiji-ZG und die Rechtsvergleichung

Bei der Ausarbeitung des Meiji-ZG wurden verschiedene ausländische Rechtsordnungen der damaligen Zeit zum Vorbild genommen.[11] Die Herangehensweise lässt sich dabei wie folgt charakterisieren.

Erstens wurde das ausländische Recht als unmittelbare Grundlage für die Ausarbeitung des ZG herangezogen und diente als Modell für die Gesetzgebung. Zweitens wurde bei den zum Vorbild genommenen ausländischen Rechten vor allem das in Gesetzen niedergeschriebene positive Recht berücksichtigt, darüber hinaus jedoch – soweit es die Kenntnisse der Verfasser zuließen – auch die Lehre. Drittens folgte man der Leitlinie, dass die jeweiligen Stärken übernommen werden, um die eigenen Schwächen auszugleichen; dabei wurde nicht nur das Recht eines einzigen Landes herangezogen, sondern eine große Zahl von Rechtsordnungen verglichen. Es wurden daher nicht nur ausgewählte ausländische Rechte untersucht, sondern diese auch untereinander verglichen, mit einem Wort also Rechtsvergleichung betrieben.

---

[11] *Kenjirō Ume*, einem der Verfasser des ZG, zufolge wurden vor allem berücksichtigt der französische *Code civil* von 1804, das österreichische ABGB von 1811, das niederländische *Burgerlijk Wetboek* von 1829, der italienische *Codice civile* von 1865, der portugiesische *Código civil* von 1867, das Schweizer OR von 1881 sowie die Zivilgesetzbücher der Schweizer Kantone Waadt, Graubünden und Zürich, das Vermögensrechtliche Gesetzbuch von Montenegro von 1888, der spanische *Código civil* von 1889, der Entwurf eines belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1885, der erste Entwurf und zweite Entwurf des deutschen BGB von 1888 bzw. 1895, das preußische ALR von 1791, das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863, englische Rechtsprechung und Lehre, der indische *Contract Act* von 1872, der kalifornische *Civil Code* von 1871 und der Entwurf eines New Yorker *Civil Code* von 1865. Siehe K. UME, *Waga shin-minpō to gaikoku no minpō* [Unser neues Zivilgesetz und die Zivilgesetzbücher des Auslandes], Hōten Shitsugi-roku 8 (1896) 669 ff.

b) Auslegung des ZG und Rechtsvergleichung

(1) Periode der Theorienrezeption

Nach dem Erlass des ZG war es die Lehre, die durch Auslegung dessen Inhalt herausarbeitete. Anfangs war eine am Wortlaut orientierte Auslegung vorherrschend, bei der auf die bei der Ausarbeitung des Gesetzes herangezogenen ausländischen Rechtsordnungen, insbesondere das französische und deutsche Recht Bezug genommen wurde.[12] In den 1910er und 1920er Jahren wurde dann eine gänzlich auf dem deutschen Recht basierende Dogmatik entwickelt, durch die sozusagen versucht wurde, das japanische Zivilgesetz umzudeuten.[13]

Der Stellenwert und die Ausrichtung der Rechtsvergleichung zu dieser Zeit lässt sich wie folgt beschreiben. Erstens wurde das ausländische Recht auch bei der Auslegung als unmittelbare Grundlage herangezogen und diente als Modell für die Schaffung von diese Auslegung stützenden Theorien. Zweitens war es vor allem die deutsche Lehre, die Berücksichtigung fand, wobei besonders die Dogmatik als Grundlage für die Auslegung Beachtung fand. Drittens wurde versucht, nicht nur Vorschriften, die aus dem deutschen Recht rezipiert worden waren, sondern auch aus anderen Rechtsordnungen übernommene Bestimmungen, auf Grundlage der deutschen Rechtswissenschaft neu auszulegen. Indem es durch diese Theorienrezeption allgemein üblich wurde, die Rechtsinstitute und Bestimmungen des japanischen Zivilrechts durch Theorien systematisch zu erklären, wurde viertens die an dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen orientierte Auslegungsweise überwunden. Man kann sagen, dass dies zumindest auf der Ebene des geschriebenen Rechts zur Akzeptanz des rezipierten Rechts führte und damit die Grundlage für dessen Integration geschaffen wurde.

(2) Weitere Entwicklung

(a) Kritik an der Begriffsjurisprudenz und Bedeutung des „einheimischen" Rechts

Die durch diese Theorienrezeption etablierte Art der Auslegung wurde danach von *Izutarō Suehiro*[16] und anderen als Begriffsjurisprudenz kritisiert und dem-

---

[12] Ein typisches Beispiel hierfür ist neben den Erläuterungen und Kommentierungen der Verfasser des ZG selbst etwa S. OKAMATSU, *Chūshaku minpō riyū jō-kan /chū-kan / ge-kan* [Erläuterung zu den Motiven des Zivilgesetzes Bd. 1/2/3] (Tōkyō 1897).

[13] Dieses Phänomen wurden von *Zentarō Kitagawa* als „Theorienrezeption" bezeichnet: „Es handelt sich hierbei darum, dass das bestehende Recht, indem sich der Jurist ausschließlich nach einer fremden Rechtswissenschaft richtet, von seinen Normenkomplexen, wenn nicht ganz, so doch in wichtigen Punkten abweichend, umkonstruiert und umgebildet wird". Siehe Z. KITAGAWA, *Nihōn hōgaku no rekishi to riron* [Geschichte und Theorie der japanischen Rechtswissenschaft] (Tōkyō 1968) 25 f., DERS., Rezeption und Fortbildung des europäischen Rechts in Japan (Frankfurt a. M. 1970) 67.

gegenüber[14] die Notwendigkeit betont, die richterliche Rechtsschöpfung offen anzuerkennen und das „lebende Recht" in der Gesellschaft, also das von dem rezipierten westlichen Recht verschiedene „einheimische Recht", zu berücksichtigen.[15] Das führte dazu, dass besonderes Augenmerk auf die Analyse der Rechtsprechung gelegt wurde und in der Vor- und Nachkriegszeit zahlreiche rechtssoziologische Untersuchungen und Studien durchgeführt wurden.[16]

Zwar wurde so der Blickwinkel auf das ausländische Recht erweitert, indem neben der Dogmatik im engeren Sinn auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte des Rechts Berücksichtigung fanden; bis in die Nachkriegszeit hinein blieben jedoch Untersuchungen, die vor allem das deutsche Recht für das systematische Verständnis des japanischen Zivilrechts und die Auslegung einzelner Rechtsinstitute und Bestimmungen fruchtbar zu machen versuchten, vorherrschend.

(b) Kritik an der Theorienrezeption und Wandel der Rechtswissenschaft

Ein Wandel zeigte sich diesbezüglich ab der Mitte der 1960er Jahre, als *Eiichi Hoshino* in einer Reihe von Arbeiten[17] dem bisherigen Verständnis entgegentrat und dies Resonanz in der Zivilrechtswissenschaft fand. Die Stellung und Ausrichtung der Rechtsvergleichung nach der Auffassung von *Hoshino* lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Anders als bisher sollte erstens das ausländische Recht nicht unmittelbar bei der Auslegung des ZG herangezogen werden; die Untersuchung ausländischen Rechts sah *Hoshino* vielmehr als Grundlagenarbeit für die Auslegung an. Zweitens unterschied er in Bezug auf ausländische Rechtsordnungen zwischen den

---

[14] I. SUEHIRO, *Nōson hōritsu mondai* [Rechtsprobleme auf dem Land] (Tōkyō 1924); DERS., *Minpō kōwa jō-kan* [Vorträge zum Zivilrecht Bd. 1] (Tōkyō 1926) 2 ff.

[15] Zu dieser Entwicklung und ihrer Bedeutung siehe K. YAMAMOTO, *„Hō no keiju" no kanō-sei to kadai – Nihon-hō no keiken kara* [Möglichkeit und Aufgaben der Rechtsrezeption – Die Erfahrung des japanischen Rechts], in: *Hoshino Eiichi sensei tsuitō. Nihon minpō-gaku no arata na jidai* [Gedenkschrift für Prof. Eiichi Hoshino. Eine neue Ära der japanischen Zivilrechtswissenschaft] (Tōkyō 2015) 59 ff. (auf Deutsch erschienen als DERS., Rechtsverständnis und Rechtsvergleichung – Die Erfahrungen der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in Japan, in: Grundmann / Thiessen (Hrsg.), Recht und Sozialtheorie im Rechtsvergleich (Tübingen 2015) 85 ff.).

[16] Siehe dazu K. YAMAMOTO, Privatrechtsdogmatik im japanischen Recht – Entwicklung der Diskussion über die Zivilrechtsmethodik in Japan, in: Festschrift für Canaris zum 80. Geburtstag (Berlin 2017) 1226 ff.

[17] Siehe inbesondere E. HOSHINO, *Nihon minpō-ten ni ataeta furansu minpō-ten no eikyō – sōron, sōsoku (hito – mono)* [Der Einfluss des französischen Zivilrechts auf das japanische Zivilgesetz – Allgemeines, Allgemeiner Teil (Person bis Sache)], in: ders., *Minpō ronshū dai-1-kan* [Gesammelte Schriften zum Zivilrecht Bd. 1] (Tōkyō 1970) 68 ff.; DERS., *Minpō-gaku no hōhō ni kan suru oboegaki – „Jittei hōgaku ni tsuite"* [Notizen zur Methode der Zivilrechtswissenschaft – „Zur Rechtswissenschaft des positiven Rechts", in: ders., *Minpō ronshū dai-5-kan* [Gesammelte Schriften zum Zivilrecht Bd. 5] (Tōkyō 1986) 69 ff.

Mutterrechtordnungen des ZG, die bei den Entwürfen und der Ausarbeitung des ZG herangezogen worden waren, und anderen ausländischen Rechtsordnungen, wobei er ersteren besondere Bedeutung zumaß, da es für die Auslegung des ZG notwendig sei, jeweils die Herkunft von dessen Regelungen zu erforschen und das zugrundeliegende Mutterrecht zu bestimmen. Drittens sah er es als erforderlich an, nicht nur das geschriebene ausländische Recht, sondern auch dessen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, ideologischen sowie religiösen Hintergrund zu erforschen, um so durch einen Vergleich – insbesondere des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Hintergrunds – beurteilen zu können, ob die Rechtsinstitute der ausländischen Rechtsordnung auch in Japan heranzuziehen seien oder nicht.

Eine zentrale These von *Hoshino* zum japanischen Zivilgesetz, wonach dieses herkunftsmäßig stärker dem französischen *Code civil* als dem deutschen BGB (bzw. dessen Entwürfen) verbunden sei und daher bei der wissenschaftlichen Arbeit und der Auslegung des ZG das Verhältnis zum französischen Recht Berücksichtigung finden müsse bzw. dies zumindest wünschenswert sei, traf auf nicht wenig Widerspruch. Was jedoch seine oben dargestellten Ansichten zur Einordnung und Ausrichtung der Rechtsvergleichung betrifft, kann man wohl sagen, dass diese in weiterer Folge grundsätzlich von der japanischen Zivilrechtswissenschaft übernommen wurden. So sind seit den 1970er Jahren bis heute in den wissenschaftlichen Arbeiten in Japan rechtsvergleichende Untersuchungen, die auf diesem Verständnis aufbauen, vorherrschend.

2. Die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Schuldrechtsreform

Ausgehend von dem eben Ausgeführten soll im Folgenden die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Schuldrechtsreform untersucht werden.

a) Akademische Reformentwürfe

Wie oben erläutert, gingen den Beratungen im Justizministerium zur Schuldrechtsreform die Veröffentlichung von Entwürfen durch Wissenschaftlergruppen voraus, die die weitere Diskussion beeinflussten. Diese weisen allerdings bezüglich der Rolle, die der Rechtsvergleichung jeweils zukam, sowie deren Ausrichtung folgende Unterschiede auf.

(1) Grundsätze der Schuldrechtsreform

Die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Ausarbeitung der Grundsätze der Schuldrechtsreform der Reformkommission für Zivilrecht (Schuldrecht) lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Erstens war es die grundsätzliche Haltung, dass die Berücksichtigung relevanter ausländischer Rechtsordnungen im erforderlichen Ausmaß bei der Ausarbeitung des Entwurfs wünschenswert ist. Anders als bei der Ausarbeitung des

Meiji-ZG wurde das ausländische Recht aber nicht als unmittelbares Vorbild angesehen. Ziel war es vielmehr, aufbauend auf den Errungenschaften der japanischen Zivilrechtswissenschaft der vergangenen mehr als 100 Jahre aufzuzeigen, wie das künftige Schuldrecht aussehen sollte, also sozusagen ein eigenständiges Zivilgesetz zu schaffen, und dies im Ausland bekannt zu machen.[18]

Zweitens zeigen sich bei den einzelnen Reformvorschlägen deutliche Unterschiede hinsichtlich der Berücksichtigung ausländischen Rechts, da diese von den Kenntnissen und Fähigkeiten der einzelnen Kommissionsmitglieder abhängig war. Bei den tatsächlich miteinbezogenen ausländischen Rechtsordnungen wurde vor allem das Gesetzesrecht berücksichtigt; je nach den Kenntnissen und Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder wurden aber auch Rechtsprechung und Lehre direkt bzw. indirekt herangezogen.

(2) Entwurf der Arbeitsgruppe zur Reform des Zivilgesetzes

Der Entwurf der Arbeitsgruppe zur Reform des Zivilgesetzes zielte darauf ab, „eine Zivilgesetzreform der Bürger, durch die Bürger und für die Bürger" zu verwirklichen. Dem lag das Verständnis zugrunde, dass „das Zivilgesetzbuch über mehr als ein Jahrhundert auf die Bürger Anwendung gefunden hat und bereits in der japanischen Gesellschaft tief verwurzelt ist". Davon ausgehend sollte strikt darauf geachtet werden, „die Kontinuität zum geltenden Recht sowie die Kontinuität zu den durch die Rechtsprechung bisher geschaffenen Norminhalten zu bewahren und diese gleichzeitig in eine moderne, gut verständliche Form zu übertragen"; Ziel war es dabei, „eine Modernisierung unter Aufrechterhaltung der Kontinuität zur Tradition durchzuführen und so ein Gesetz zu schaffen, das mit dem gegenwärtigen und künftigen Leben der Bürger sowie der japanischen Gesellschaft in Einklang steht".[19]

Zur Rolle der Rechtsvergleichung bzw. des ausländischen Rechts heißt es im Entwurf der Arbeitsgruppe: „Die Kultur und Tradition eines jeden Landes ist anders. Auch die nationalen Verhältnisse sowie die Lebensweise unterscheiden sich. Bedenkt man, dass das Zivilgesetz die jeweilige Gesellschaft und das Leben der Bürger regelt, ist eine einfache Vereinheitlichung des Rechts nicht möglich." Aufgrund dessen wurde „bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs für eine Reform des Zivilgesetzes zwar selbstverständlich auch die internationale Harmonisierung beachtet, aber angesichts der Tatsache, dass die meisten Menschen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches nicht für die Lösung internationaler, sondern inländischer zivilrechtlicher Konflikte heranziehen, war es das Bestreben, die Frage nicht aus dem Blick zu verlieren, ob die nationalen Gegebenheiten eine Reform des Zivilge-

---

[18] MINPŌ (SAIKEN-HŌ) KAISEI KENTŌ I'IN-KAI (Fn. 3) 6. Siehe auch T. UCHIDA, *Saiken-hō no shin-jidai – „Saiken-hō kaisei no kihon hōshin" no gaiyō* [Neue Ära des Schuldrechts – Überblick über die „Grundsätze der Schuldrechtsreform"] (Tōkyō 2009) 32 ff.

[19] MINPŌ KAISEI KENKYŪ-KAI, Reformentwurf I (Fn. 4) v f., sowie ausführlich 160 ff.

setzes erforderlich machen oder nicht, sowie was für eine Reform angesichts der nationalen Gegebenheiten wünschenswert ist."[20] Daher enthält der Entwurf der Arbeitsgruppe keine Abschnitte zur Rechtsvergleichung, in denen etwa ausländische Bestimmungen angeführt sind. Auch in den Erläuterungen finden sich nur äußerst selten rechtsvergleichende Hinweise.

(3) Arbeitsgruppe zur Verjährung

Die Arbeitsgruppe zur Verjährung wiederum setzte sich aus zwölf Zivilrechtswissenschaftlern, deren Spezialgebiet die Verjährung ist, zusammen und arbeitete ihren Reformentwurf auf der Grundlage von rechtsvergleichenden Untersuchungen zur Verjährung aus.

Ausgehend von dem Bewusstsein, dass „bei der Überlegung, wie das Verjährungsregime aussehen sollte, [...] die rechtsvergleichende Untersuchung der rechtlichen Struktur, des materiellen Inhalts sowie der Herkunft der Verjährungsregeln in den einzelnen Ländern zwar manchmal ein schwieriges Unterfangen, aber eine höchst bedeutsame Grundlagenarbeit [ist]",[21] wurden für das Recht von England, Quebec, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden sowie die *Principles of European Contract Law* (PECL) und die UNIDROIT *Principles of International Commerical Contracts* (PICC) (in der Art von Länderberichten) jeweils von einem zuständigen Mitglied unter anderem Interviews durchgeführt und so nicht nur die gesetzlichen Vorschriften, sondern auch etwa Reformverläufe, Rechtsprechung und Lehre untersucht.[22] Aufgrund dessen wurde nicht nur eine diese zusammenfassende rechtsvergleichende Studie (entsprechend einem Generalbericht) erstellt,[23] sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen etc. der einzelnen Länder sowie Konventionen und Modellgesetze als Materialien veröffentlicht.[24]

Auch in der Begründung der Reformvorschläge[25] finden sich fast überall rechtsvergleichende Erläuterungen, und zwar nicht in Hinblick darauf, welcher Rechtsordnung gefolgt wurde, sondern wie der Reformvorschlag rechtsvergleichend einzuordnen ist. Als ein auf rechtsvergleichenden Untersuchungen basierender Gesetzesentwurf kann man wohl sagen, dass der Entwurf der Verjährungsarbeitsgruppe den gegenwärtigen internationalen Standards entspricht. Dass eine solche Arbeitsweise möglich war, liegt sicherlich zu einem großen Teil auch daran, dass der Untersuchungsgegenstand auf die Verjährung begrenzt war und es sich um eine Zusammenarbeit von Experten auf dem Gebiet handelte.

---

[20] MINPŌ KAISEI KENKYŪ-KAI, Reformentwurf I (Fn. 4) 184 f.
[21] M. MATSUHISA, *Sōron* [Allgemeines], in: Kanayama (Fn. 5) 138.
[22] Siehe die einzelnen Berichte in KANAYAMA (Fn. 5) 142 ff.
[23] M. MATSUHISA, *Sōkatsu* [Zusammenfassung], in: Kanayama (Fn. 5) 195 ff.
[24] KANAYAMA (Fn. 5) 211 ff.
[25] KANAYAMA (Fn. 5) 289 ff.

b) Ausarbeitung des Entwurfs im Legislativausschuss des Justizministeriums

(1) Vorgehensweise

Der Legislativausschuss des Justizministeriums tagte, wie bereits erwähnt, insgesamt 99 Mal zur Beratung über den Reformentwurf. Bei den Beratungen wurden jedes Mal vorab von der zuständigen Abteilung im Justizministerium Unterlagen vorbereitet (sogenannte Kommissionsunterlagen *[bukai shiryō]*). Während zu Beginn häufig die jeweiligen Fragestellungen, der diesbezügliche bisherige Stand von Rechtsprechung und Lehre sowie deren Probleme genau dargelegt wurden, wurden im Verlauf der Beratungen immer häufiger mögliche Reformvorschläge und ihre Begründungen sowie weitere mögliche Entwürfe und deren Probleme detailliert aufgeführt. In der Kommission wurden die Beratungen auf Grundlage dieser Unterlagen so geführt, dass sich die Mitglieder frei mit ihren Fragen und Meinungen zu Wort meldeten und dabei ihren jeweiligen Standpunkt vertraten.

(2) Rechtsvergleichende Materialien und Erläuterungen

Rechtsvergleichende Materialien für die Beratungen in der Kommission wurden vor allem von der zuständigen Abteilung im Justizministerium erstellt, indem etwa am Ende der Kommissionsunterlagen jeweils relevante ausländische Bestimmungen angeführt wurden.[26]

---

[26] Insgesamt wurden 54 ausländische Regelwerke berücksichtigt, jedoch nicht umfassend für alle Fragen; es bestehen daher im Einzelnen große Unterschiede, welche Rechtsordnungen jeweils angeführt wurden.

(1) Romanischer Rechtskreis: französischer *Code civil*, Reformentwürfe für den *Code civil* (*Avant-projet de réforme du droit des obligations [Projet Catala]*, *Projet Terré*, die Reformentwürfe des französischen Justizministeriums von 2008, 2009 und 2011), französischer *Code de commerce*, französischer *Code monétaire et financier*, französischer *Code de la consommation*, französisches *Loi n° 89-462 du 6 juillet 1989 tendant à améliorer les rapports locatifs et portant modification de la loi n° 86-1290 du 23 décembre 1986*, französischer Entwurf für eine Reform des Sicherungsrechts von 2005, französische *Loi n° 75-1334 du 31 décembre 1975 relative à la sous-traitance*, belgischer *Code civil*, italienischer *Codice civile*, *Code civil* von Quebec

(2) Germanischer Rechtskreis: deutsches BGB, Abschlussbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, deutsches HGB, österreichisches ABGB, Schweizer OR, Schweizer Bundesgesetz über den Konsumkredit

(3) Weitere kontinentaleuropäische Rechtsordnungen: niederländisches *Burgerlijk Wetboek*, luxemburgischer *Code civil*, russisches Zivilgesetzbuch

(4) Angloamerikanischer Rechtskreis: englischer *Sales of Goods Act*, englisches *Statue of Frauds*, englischer *Unfair Contract Terms Act 1977*, englische *The Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1999*, US-amerikanisches *Restatement (Second) of Contract*, US-amerikanisches *Restatement (Third) of Agency*, US-amerikanischer *Uniform Commercial Code*, New Yorker *General Obligations Law*, kalifornischer *Code of Civil*

Wo es ferner erforderlich erschien, wurde über die reinen gesetzlichen Vorschriften hinaus die Rechtslage in den wichtigsten Ländern zusammengefasst (dies war z.B. bei der Bürgschaftsschuld, der Forderungsabtretung, der Schuldübernahme und Übertragung der Rechtsstellung aus dem Vertrag, den Vertragstypen in den verschiedenen Ländern, Kauf, Miete [Wirkungen der Untermiete], Finanzierungsleasing sowie der Einordnung des Dienstleistungsvertrags als Vertragstyp der Fall[27]). Diese Unterlagen wurde später als „Rechtsvergleichende Materialien zur Reform des Zivilgesetzes (Schuldverhältnisse)" veröffentlicht;[28] mit 287 Seite ist dies eine recht umfangreiche Sammlung. Darüber hinaus stellten auch einige Kommissionsmitglieder rechtsvergleichende Informationen als Referenzmaterialien zur Verfügung, dies kam allerdings nicht häufig vor.[29]

Procedure, US-amerikanischer *Consumer Credit Protection Act*, US-amerikanischer *Truth in Lending Act / Regulation Z*, US-amerikanischer *Uniform Consumer Credit Code 1974*

(5) Asiatischer Rechtskreis: chinesisches Vertragsgesetz, Auslegung zu einigen Fragen der Anwendung des Vertragsgesetzes durch das chinesische Oberste Volksgericht, taiwanesisches Zivilgesetz, koreanisches AGB-Gesetz

(6) Internationale Konventionen, Richtlinien, Modellgesetze etc.: UN-Kaufrecht, Genfer Übereinkommen über die Vertretung beim internationalen Warenkauf, Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, Übereinkommen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel, Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (1962), *Principles of European Contract Law*, *Draft Common Frame of Reference*, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (Entwurf), UNIDROIT *Principles of International Commercial Contracts* 2010, UNIDROIT *Draft Convention on the hotelkeeper's contract*, UNCITRAL *Uniform Rules on Contract Clauses for an Agreed Sum Due upon Failure of Performance*, UNCITRAL *Model Law on International Credit Transfers*.

[27] Bezüglich der Vertragstypen, der Bürgschaft und der Forderungsabtretung wurden auch parallel zu den Unterlagen der Kommission im Auftrag des Justizministeriums extern erstellte Berichte herangezogen: *Kokusaiteki na minpō kaisei dōkō o fumaeta tenkei keiyaku ni kan suru chōsa kenkyū hōkoku-sho (heisei 22-nen 3-gatsu)* [Studie zu den Vertragstypen auf Grundlage internationaler Tendenzen bei der Reform zivilrechtlicher Bestimmungen (März 2010)], abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/shingi1/shingi04900108.html>; *Sho-gaikoku ni okeru hoshō hōsei oyobi jitsumu un'yō ni tsuite no chōsa kenkyū gyōmu hōkoku-sho (heisei 24-nen 3-gatsu)* [Bericht über die Regelungen zur Bürgschaft und deren praktische Anwendung in verschiedenen Ländern (März 2012)], abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/000103260.pdf>; *Saiken jōto no taikō yōken seido-tō ni kan suru jitsumu un'yō oyobi saiken jōto tōki seido-tō no arikata ni tsuite no chōsa kenkyū hōkoku-sho (heisei 25-nen 3-gatsu)* [Bericht zur praktischen Anwendung der Regelungen über die Entgegensetzbarkeit von Forderungsabtretungen etc. sowie verschiedene Registersysteme etc. für Forderungsabtretungen (März 2015)], abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/000111946.pdf>.

[28] HŌMU-SHŌ MINJI-KYOKU SANJIKAN-SHITSU (SANYO-SHITSU) (Hrsg.), *Minpō (saiken kankei) kaisei ni kan suru hikaku-hō shiryō* [Rechtsvergleichende Materialien zur Reform des Zivilgesetzes (Schuldverhältnisse)], Bessatsu NBL 146 (2014).

Die[29] rechtsvergleichenden Materialien waren zwar somit recht umfangreich, in den Erläuterungen der Kommissionsunterlagen finden sich jedoch keineswegs häufig rechtsvergleichende Ausführungen. Relativ ausführliche rechtsvergleichende Anmerkungen gibt es nur etwa zur Inhaltskontrolle von Vertragsklauseln, den Verjährungsfristen und deren Beginn, dem Abschluss von Darlehensverträgen, dem Einwendungsdurchgriff sowie den Bestimmungen in Bezug auf Verbraucher und Unternehmer.

Auch dort, wo auf die Rechtsvergleichung Bezug genommen wird, ist dies häufig nur ein kurzer Hinweis auf die Relevanz entsprechender ausländischer Rechte. Dabei wird nicht gesagt, dass ein bestimmtes Recht übernommen wurde, sondern nur angemerkt, dass bestimmte Rechtsordnungen als Referenzmaterial herangezogen wurden. Dies kann man wohl auf die Tatsache zurückführen, dass ab dem Beginn der Arbeit der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht) bzw. bereits davor vielfach Zweifel an der Notwendigkeit einer Reform geäußert wurden – hier zeigen sich gewisse Gemeinsamkeiten mit der Arbeitsgruppe zur Reform des Zivilgesetzes – und es daher erforderlich war, die im Inland gegebene Notwendigkeit einer Reform zu betonen.

(3) Berücksichtigung der Rechtsvergleichung in den Beratungen der Kommission

(a) Rechtsvergleichende Wortmeldungen allgemein

Wenn man sich demgegenüber die Protokolle der Kommissionssitzungen ansieht, so waren Wortmeldungen zum ausländischen Recht in den Diskussionen zwar nicht sehr häufig, aber jedenfalls auch keineswegs selten. Fast jedes Mal gab es rechtsvergleichende Anmerkungen und insbesondere gegen Ende der Arbeit der Kommission finden sich in Bezug auf komplizierte Fragen, wie die standardisierten Geschäftsbedingungen, die Änderung der Geschäftsgrundlage, die Vertragsauslegung oder Wuchergeschäfte, zahlreiche Ausführungen zum ausländischen Recht.

---

[29] Beispiele hierfür sind etwa die in der 44. Sitzung von A. YAMANOME vorgelegte Unterlage *Furansu hoshō-hō ni okeru kadai na kojin hoshō no kisei no hōri* [Einschränkende Regelung übermäßiger persönlicher Bürgschaften im französischen Bürgschaftsrecht], abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/000097381.pdf>; die in der 66. Sitzung von H. MATSUOKA vorgelegte Unterlage *Hōtei daii-sha sōgo-kan no kankei (Minpō dai-501-jō) ni kan suru iken* [Stellungnahme zum Verhältnis zwischen mehreren *ex lege* zur Surrogation Berechtigten (Art. 501 ZG)], abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/000106099.pdf> (am Ende findet sich eine Übersetzung der entsprechenden Bestimmung im *Draft Common Frame of Reference*); sowie die in der 85. Sitzung von M. SANARI vorgelegte Unterlage *Hikaku-hō shiryō (doitsu yakkan kisei-hō zenyaku)* [Rechtsvergleichende Materialien (vollständige Übersetzung des deutschen AGBG)], abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/000121270.pdf>.

Häufig waren es Kommissionsmitglieder mit einem akademischen Hintergrund, die etwas Rechtsvergleichendes anmerkten, aber auch von Praktikern kamen nicht wenige derartige Wortmeldungen, die dabei gezielt den Wunsch erkennen lassen, Kenntnisse zum ausländischen Recht fruchtbar zu machen. Die Ausführungen der Praktiker stützten sich dabei jedoch ganz überwiegend auf die bereits erwähnten rechtsvergleichenden Materialien in den Kommissionsunterlagen und beschränkten sich inhaltlich meist auf Verweise auf gesetzliche Bestimmungen. Die wissenschaftlichen Mitglieder hingegen gingen nicht nur von den rechtsvergleichenden Materialien aus, sondern auch von ihren jeweiligen eigenen einschlägigen Kenntnissen und zogen dabei auch häufig Rechtsprechung und Lehre heran. Charakteristisch war auch, dass Fragen zum ausländischen Recht kaum von der zuständigen Abteilung im Justizministerium beantwortet wurden (abgesehen von *Takashi Uchida*, der aber vor seiner Tätigkeit im Justizministerium Universitätsprofessor gewesen war), sondern meist von den anderen wissenschaftlichen Mitgliedern.

(b) Gegenstand rechtsvergleichender Wortmeldungen und Fragestellungen

Die Rechtsordnungen, zu denen Ausführungen erfolgten, waren nicht auf bestimmte Länder begrenzt und wechselten je nach Fragestellung. Insgesamt wurde am häufigsten auf das deutsche Recht verwiesen, gefolgt vom französischen Recht. Hinsichtlich der übrigen Rechtsordnungen fällt eine Reihe von Wortmeldungen zum niederländischen Recht auf, alle anderen Rechtsordnungen wurden hingegen nur wenige Male angeführt. Demgegenüber waren Ausführungen zu internationalen Konventionen und Modellgesetzen zwar nicht ganz so häufig wie Verweise auf das deutsche und französische Recht, aber doch recht zahlreich; dabei wurden die PECL am häufigsten herangezogen, gefolgt von den PICC, dem UN-Kaufrecht und *Draft Common Frame of Reference* (DCFR).

(c) Intention rechtsvergleichender Wortmeldungen

Wortmeldungen zum ausländischen Recht waren häufig Hinweise zur rechtsvergleichenden Einordnung der Reformvorschläge, darüber hinaus wurden damit vor allem folgende zwei Ziele verfolgt.

Erstens sollten Reformvorschläge durch Verweis auf rechtsvergleichend festzustellende internationale Tendenzen untermauert werden. Beispielsweise fallen etwa in Bezug auf den Rücktritt vom Vertrag, die Vertragsauslegung, die Haftung für Vertragswidrigkeit, die Änderung der Geschäftsgrundlage sowie die Verjährung Wortmeldungen mit dieser Zielsetzung ins Auge. Auch in diesen Fällen wurden internationale Tendenzen nicht unmittelbar als Argument für den Reformvorschlag herangezogen, sondern nur als zusätzliche Stütze des Vorschlages in Ergänzung zu anderen materiellen Gründen.

Zweitens wurden Reformvorschläge unter Verweis auf die Regelung einer bestimmten Rechtsordnung unterbreitet. Beispiele hierfür sind die Regelungen zu Vertragsschluss (UN-Kaufrecht, PECL, PICC etc.), allgemeinen Geschäftsbedingungen (deutsches Recht, PECL etc.), Schadensersatz statt Erfüllung (deutsches Recht) sowie dem Schutz des Bürgen (französisches Recht). Ferner wurde etwa in Bezug auf den Rücktritt und die Gefahrtragung gestützt auf das deutsche Recht, in dem beide Rechtsinstitute nebeneinander bestehen, gegen die Vereinheitlichung hin zum Rücktritt argumentiert. Man kann sagen, dass die Rechtsvergleichung hier jeweils dazu diente, Ideen für den Reformvorschlag zu gewinnen, also Inspirationsquelle war.

c) Zusammenfassung – Rolle und Ausrichtung der Rechtsvergleichung

Die Rolle der Rechtsvergleichung bei der Ausarbeitung der Schuldrechtsreform und ihre Ausrichtung lässt sich demnach wie folgt zusammenfassen.

(1) Rolle der Rechtsvergleichung

Bezüglich der Rolle der Rechtsvergleichung lässt sich zunächst darauf hinweisen, dass ausländisches Recht nicht als unmittelbare Grundlage für den Reformentwurf herangezogen wurde. Nicht nur fand keine Rezeption ausländischen Rechts statt, Reformvorschläge wurden darüber hinaus auch nicht damit begründet, dass in einer ausländischen Rechtsordnung eine bestimmte Regelung getroffen wurde. Rechtsvergleichende Erkenntnisse wurden nur insoweit als Argument verwendet, als sich eine internationale Tendenz abzeichnete. Allerdings erfolgte auch das nur in Ergänzung zu anderen materiellen Gründen und diente zur Untermauerung des Reformentwurfs. Dies beruht, wie auch die oben genannten Grundsätze der Schuldrechtsreform zeigen, auf dem Gedanken, dass das japanische Zivilgesetz in den etwa 120 Jahren seit seinem Erlass eine eigenständige Entwicklung durchgemacht hat und daher eine Reform auf Grundlage der eigenen Erfahrungen durchgeführt werden kann und muss.

Hingegen diente die Rechtsvergleichung häufig der Gewinnung von Ideen für Reformvorschläge, somit als Inspirationsquelle, was allerdings in den Kommissionsunterlagen kaum deutlich wird. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass man den Eindruck vermeiden wollte, dass ausländisches Recht rezipiert oder als unmittelbare Grundlage herangezogen wurde.[30] In den Sitzungen der Kommission war jedoch ganz deutlich eine durchaus gezielte Verwendung rechtsvergleichender Überlegungen auch von Seiten der Praktiker zu beobachten. Man kann also sagen, dass die Offenheit gegenüber der Rechtsvergleichung, die als japanische Tradition bezeichnet werden kann, durchaus weiterlebt.

---

[30] Das hängt wohl damit zusammen, dass für eine Reform materielle Gründe des Gesetzgebers *(legislative facts)* erforderlich sind.

(2) Ausrichtung der Rechtsvergleichung

Zwar waren die vom Justizministerium bereitgestellten rechtsvergleichenden Materialien recht umfangreich, inhaltlich beschränkten sie sich aber vor allem auf Gesetzesbestimmungen, während die Informationen zu Lehre und Rechtsprechung gering waren. *De facto* kam man wohl angesichts der Vielfalt der in der Schuldrechtsreform zu behandelnden Fragestellungen sowie deren enormen Umfangs nicht dazu, die Rechtsprechung und Lehre zu recherchieren. In Ergänzung zu den begrenzten Ressourcen der zuständigen Abteilung im Justizministerium wurden Wissenschaftler als Recherchemitarbeiter eingestellt, deren Zahl jedoch gering war, so dass es auch angesichts der beschränkten Zeit für sie schwierig war, über das Zusammentragen von Gesetzesbestimmungen hinausgehende umfassende Recherchen vorzunehmen. Auch extern wurden Forschungsaufträge vergeben, aber dies war – wohl aufgrund budgetärer Beschränkungen – ebenfalls kaum ausreichend.

Rechtsvergleichende Informationen, die auch die Rechtsprechung und Lehre miteinschlossen, wurden vor allem von den wissenschaftlichen Mitgliedern der Kommission beigetragen. Dabei war man jedoch auf das Wissen der einzelnen Mitglieder angewiesen, so dass die Informationen, die zur Verfügung gestellt werden konnten, notgedrungen begrenzt waren. Dass neben dem deutschen und französischen Recht vergleichsweise viele Informationen zu UN-Kaufrecht, PECL, PICC und DCFR vorhanden waren, beruht zwar einerseits natürlich auf deren rechtsvergleichender Bedeutung, andererseits ist es wohl auch darauf zurückzuführen, dass viele der Kommissionsmitglieder sich gerade mit diesen wissenschaftlich beschäftigen.

Das oben Ausgeführte betrifft die unmittelbar im Gesetzgebungsprozess berücksichtigten rechtsvergleichenden Inhalte. Im Verlauf der Ausarbeitung der Reform wurden jedoch auch die Vorarbeiten von Wissenschaftlergruppen wie die Grundsätze der Schuldrechtsreform herangezogen. Diesen Entwürfen lagen rechtsvergleichende Untersuchungen sowie die einschlägigen Kenntnisse der Arbeitsgruppenmitglieder zugrunde. Ferner wurde bei der Ausarbeitung der Reform auch die bisherige Entwicklung der japanischen Lehre berücksichtigt. Diese wurde ihrerseits, wie oben gezeigt, durch rechtsvergleichende Arbeiten vor allem, aber nicht ausschließlich zu den Mutterrechtsordnungen des ZG geformt. Man darf also nicht vergessen, dass insoweit die Schuldrechtsreform sozusagen mittelbar die im Verlauf von 120 Jahren gewonnenen Resultate rechtsvergleichender Forschung in der Rechtswissenschaft widerspiegelt.

IV. Schluss

Im vorliegenden Beitrag wurde das Verhältnis der Schuldrechtsreform zur Rechtsvergleichung dargestellt. Zum Schluss ist auf Grundlage dessen noch kurz auf die künftigen Herausforderungen für die Rechtsvergleichung in Japan einzugehen.

Wie erwähnt wurde bei der Ausarbeitung der Schuldrechtsreform die Rechtsvergleichung als Inspirationsquelle herangezogen. Die dabei verwendeten rechtsvergleichenden Materialien beschränkten sich jedoch vorwiegend auf gesetzliche Bestimmungen, während Rechtsprechung und Lehre nicht ausreichend untersucht wurden, ihre Berücksichtigung hing daher von den Kenntnissen der einzelnen Kommissionsmitglieder ab. Das lässt sich darauf zurückführen, dass angesichts der zahlreichen Fragestellungen und des enormen Umfangs der Schuldrechtsreform die personellen und zeitlichen Ressourcen für die Durchführung rechtsvergleichender Untersuchungen nicht ausreichend waren.

Einen weiteren Grund dafür muss man aber wohl auch in der Art und Weise suchen, wie rechtsvergleichende Forschung bisher in Japan betrieben wurde. Wie oben ausgeführt, wurde insbesondere als Reaktion auf die Theorienrezeption bei der Untersuchung ausländischen Rechts den Mutterrechtsordnungen besondere Bedeutung beigemessen. Ferner wurde es – nicht nur in Bezug auf die Mutterrechtsordnungen – als wichtig angesehen, jeweils den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Hintergrund ausländischen Rechts zu erforschen und einem Vergleich mit Japan zu unterziehen. Daher besteht eine starke Tendenz, die Zahl der untersuchten ausländischen Rechtsordnungen auf einige wenige zu beschränken und diese in tiefgehender Weise verstehen zu wollen; vorherrschend sind damit also rechtsvergleichende Arbeiten, die rein wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Derartige Arbeiten sind selbstverständlich auch für die Gesetzgebung wertvoll, von unmittelbarem Nutzen für diese sind aber Informationen über die in den verschiedenen Ländern bestehenden Gesetze sowie der Rechtsprechung und Lehre zu diesen. Hilfreich sind ferner auch Auskünfte etwa zu internationalen Konventionen und Modellgesetzen, und zwar darüber, was ihre Zielsetzung ist, wie sie von Gerichten und Schiedsgerichten angewendet und in der Lehre verstanden werden. Zwar wurde auch schon bisher von der Rechtsvergleichung versucht, derartige Informationen zu liefern. Da aber, wie ausgeführt, für die wissenschaftliche Auseinandersetzung ein tiefergehendes Verständnis, das auch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Hintergrund umfasst, als erforderlich angesehen wurde, waren solche Informationen in Bezug auf die abgedeckten Themen und ihren Umfang notgedrungen begrenzt. Als Folge davon gibt es zwar einzelne herausragende Untersuchungen, aber insgesamt sind die rechtsvergleichenden Arbeiten, die sich im

Rahmen der Gesetzgebung nutzbringend verwenden lassen, keinesfalls ausreichend, wenn man von Bereichen wie der Vertragshaftung und den allgemeinen Geschäftsbedingungen absieht.

Natürlich ist Rechtsvergleichung als wissenschaftliche Auseinandersetzung wichtig, gleichermaßen ist aber auch ihre Verwendungsmöglichkeit für praktische Zwecke von Bedeutung. Angesichts der zunehmenden Internationalisierung wird es heute immer wahrscheinlicher, dass rechtsvergleichende Untersuchungen für die Gesetzgebung herangezogen werden. Die Rechtsvergleichung muss sich auch mit diesen Bedürfnissen ernsthaft auseinandersetzen.[31] Freilich sind die Möglichkeiten jedes einzelnen Wissenschaftlers, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, begrenzt, so dass die Notwendigkeit besteht, eine Institution zu schaffen, die in systematischer Weise rechtsvergleichende Forschung für die Gesetzgebung betreiben kann. Auch wenn die Gründung eines Äquivalents zu den in verschiedenen Ländern bestehenden Instituten für Rechtsvergleichung nicht sogleich möglich sein wird, so zeigen die Erfahrungen der Schuldrechtsreform jedoch, dass es notwendig ist, an die Schaffung einer solchen Einrichtung zu denken.

---

[31] J. BASEDOW, *Hikaku-hō to sono kuraianto-tachi (1), (2)* [Die Rechtsvergleichung und ihre Klienten (1), (2)], Minshō-hō Zasshi 153-2 (2017) 36, 153-3 (2017) 27 (übersetzt von Y. Takahashi) (es handelt sich dabei um die japanische Fassung von J. BASEDOW, Comparative Law and its Clients, American Journal of Comparative Law 53 (2014) 821) weist darauf hin, dass den „Klienten der Rechtsvergleichung" als jenen, die Rechtsvergleichung nutzen, Beachtung geschenkt werden müsse und sich die jeweils angemessene Methode rechtsvergleichender Forschung aus den Bedürfnissen dieser Klienten ergebe. Als mögliche Klienten führt er Praktiker, Gerichte, nationale Gesetzgeber, mit Rechtsvereinheitlichung befasste Organisationen sowie verschiedene international tätige öffentliche und private Organisationen an. Diese Klienten gäben sich nicht zufrieden mit der Aussage, dass ein Vergleich aufgrund der Komplexität des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds des Rechts schwierig sei, sondern erwarteten eine Antwort darauf, was das von den Gerichten angewendete positive Recht eines Landes sei, wobei sie sich der nichtrechtlichen Faktoren, die die Bedeutung rechtlicher Regelungen senken können, bewusst seien (vgl. S. 50 von Teil (2) der japanischen Fassung).

Kapitel 2

Irrtumsrecht

Atsuko Kimura

I. Einleitung 21
1. Überblick 21
2. Themen dieses Beitrags 23
II. Motivirrtum 23
1. Problemstellung 23
2. Diskussionsstand vor der Reform 24
3. Rechtsprechung 28
4. Diskussion im Legislativausschuss des Justizministeriums 29
5. Inhalt der Reform 32
III. Durch die Handlung der anderen Partei hervorgerufener Irrtum 34
1. Reformvorschläge im Legislativausschuss 34
2. Diskussion im Legislativausschuss 35
3. Diskussion nach der Reform 38
IV. Bewertung der Reform 38
1. Neue Begründung des Erklärungsirrtums 38
2. Voraussetzungen des Irrtums bezüglich der Umstände – Bedeutung des Begriffs „erklären“ im Sinne des Art. 95 Abs. 2 ZG 39
3. Art und Weise der Informationserteilung – auch aus rechtsvergleichender Perspektive 40
4. Auswirkungen der Reform des Irrtumsrechts 41

I. Einleitung

1. Überblick

Bis zur Reform des Zivilgesetzes (ZG) lautete die Bestimmung zum Irrtum wie folgt:

Art. 95 a.F. Liegt ein Irrtum über wesentliche Elemente des Rechtsgeschäfts vor, so ist die Willenserklärung nichtig. Der Erklärende kann sich jedoch nicht auf die Nichtigkeit berufen, wenn er grob fahrlässig war.

Mit der Schuldrechtsreform wurde der Irrtum nunmehr folgendermaßen geregelt:

Art. 95 (1) Beruht eine Willenserklärung auf einem Irrtum, der darin besteht, dass
1. ein der Willenserklärung entsprechender Wille fehlt oder
2. das Verständnis des Erklärenden von den dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegten Umständen nicht den Tatsachen entspricht,

so kann die Willenserklärung angefochten werden, sofern der Irrtum unter Berücksichtigung des Zwecks des Rechtsgeschäfts und der allgemeinen Verkehrsauffassung wesentlich ist.
(2) Eine Willenserklärung kann nur dann nach Abs. 1 Nr. 2 angefochten werden, wenn erklärt wurde, dass die betreffenden Umstände dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt werden.
(3) Beruht der Irrtum auf grober Fahrlässigkeit des Erklärenden, so kann die Willenserklärung nicht nach Abs. 1 angefochten werden, es sei denn,
1. dass der andere Teil den Irrtum des Erklärenden kannte oder infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte, oder
2. dass der andere Teil im gleichen Irrtum war wie der Erklärende.

(4) Die Anfechtung einer Willenserklärung nach Abs. 1 kann einem gutgläubigen und nicht fahrlässigen Dritten nicht entgegengesetzt werden.

Im Zuge der Schuldrechtsreform wurden bei der Irrtumsregelung sowohl hinsichtlich des Tatbestandes als auch der Rechtsfolgen bedeutende Änderungen vorgenommen. Auf der Tatbestandseite wurden erstens die Voraussetzungen der Anfechtung wegen Motivirrtums ausdrücklich geregelt (Art. 95 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZG), zweitens wurde die bisherige Rechtsprechung zum Begriff der „wesentlichen Elemente des Rechtsgeschäfts“ kodifiziert (Art. 95 Abs. 1 ZG) und drittens wurde im Fall grober Fahrlässigkeit des Erklärenden die Anfechtung ausgeschlossen aber auch Ausnahmen hiervon vorgesehen (Art. 95 Abs. 3 ZG). Die Änderungen auf der Rechtsfolgenseite sind, dass einerseits anstelle der Nichtigkeit der Willenserklärung deren Anfechtung vorgesehen wurde (Art. 95 Abs. 1 ZG) und andererseits die herrschende Ansicht zum Schutz Dritter eine ausdrückliche Regelung gefunden hat (Art. 95 Abs. 4 ZG).

Darüber hinaus wurde im Zwischenentwurf der Reform *(chūkan shian)* vorgeschlagen, eine Regelung für den durch eine Handlung der anderen Partei hervorgerufenen Irrtum vorzusehen; dies wurde jedoch letztlich nicht verwirklicht.[1]

[1] In der Vorläufigen konsolidierten Fassung der strittigen Fragen betreffend die Reform des Zivilrechts (Schuldrechts) [*Minpō (saiken kankei) no kaisei ni kan suru chūkanteki na ronten seiri*] wurde ferner auch die Schadensersatzpflicht des Irrenden als Untersuchungsgegenstand genannt; vgl. *Hōsei shingi-kai minpō (saiken kankei) bukai shiryō 12-2* [Unterlage 12-2 der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht)], 34, online abrufbar unter <http://www.moj.go.jp/content/000048759.pdf>.

2. Themen dieses Beitrags

Im vorliegenden Beitrag sollen folgende zwei Themen aufgegriffen werden, nämlich erstens der Motivirrtum und zweitens der durch die Handlung der anderen Partei hervorgerufene Irrtum. Die Diskussion im Legislativausschuss des Justizministeriums zu diesen Fragen war äußerst komplex und auch nach Verabschiedung der Reform bleiben hier noch wesentliche Auslegungsfragen offen.

II. Motivirrtum

1. Problemstellung

Vor der Reform sah Art. 95 ZG a.F. nur vor, dass bei Vorliegen eines „Irrtums über wesentliche Elemente des Rechtsgeschäfts" das betreffende Rechtsgeschäft nichtig ist. Die Voraussetzung, dass ein Irrtum über „wesentliche Elemente des Rechtsgeschäfts" vorliegen müsse, wurde von der Rechtsprechung[2] so verstanden, dass der Irrtum subjektiv kausal (das bedeutet, dass zwischen Irrtum und Willenserklärung ein dahingehender Kausalzusammenhang besteht, dass der Erklärende diese Willenserklärung nicht abgegeben hätte, wenn er nicht dem Irrtum unterlegen wäre) und objektiv wesentlich (das bedeutet, dass auch ein durchschnittlicher Mensch diese Willenserklärung nicht abgegeben hätte) sein müsse. Um diese Rechtsprechung ausdrücklich festzuschreiben, sieht der novellierte Art. 95 Abs. 1 ZG nunmehr als Voraussetzungen für die Anfechtung wegen Irrtums vor, dass die Willenserklärung auf dem Irrtum beruht (Bestehen einer subjektiven Kausalität) und der Irrtum unter Berücksichtigung des Zwecks des Rechtsgeschäfts und der allgemeinen Verkehrsauffassung wesentlich ist (Vorliegen einer objektiven Wesentlichkeit).

Vor der Reform war dem Wortlaut nach Voraussetzung für die Nichtigkeit der Willenserklärung nur, dass bei der betreffenden Willenserklärung „ein Irrtum" vorlag, was zu Auslegungsfragen führte: Wie später noch näher auszuführen sein wird, folgte man in Japan grundsätzlich der Auffassung, dass beim Irrtum zwischen Erklärungsirrtum und Motivirrtum zu unterscheiden sei, wobei bezüglich des Erklärungsirrtums unstrittig war, dass einer darauf beruhenden Willenserklärung keine Wirksamkeit zukommt. Daher stellte sich die Frage, ob der in Art. 95 ZG a.F. geregelte „Irrtum" nicht nur den Erklärungsirrtum, sondern auch den Motivirrtum umfasst und wenn ja, ob für letzteren die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Erklärungsirrtum. Dazu wurden in Lehre und Rechtsprechung ganz unterschiedliche Ansichten vertreten.

---

[2] Siehe etwa RGH, 15.12.1914, Minroku 20, 1101; RGH, 3.10.1918, Minroku 24, 1852.

2. Diskussionsstand vor der Reform

a) Ausgangspunkt der Diskussion

(1) Willenstheorie

Nach der Willenstheorie ist der Eintritt von Rechtsfolgen (Rechte und Pflichten) im Willen der Parteien begründet und daher eine Erklärung, die nicht auf einem Rechtsfolgewillen beruht, unwirksam. Diesem Verständnis nach ist im Fall eines Willensmangels, wenn also aufgrund eines Irrtums Erklärungshandlung und Rechtsfolgenwillen nicht übereinstimmen, die Willenserklärung unwirksam. Legt man diese Willenstheorie zugrunde, so ist unter Irrtum im Sinn des Art. 95 ZG a.F. ein Erklärungsirrtum zu verstehen. Dagegen handelt es sich bei einem Motivirrtum um die fehlende Überstimmung von Motiv und Tatsachen, während Erklärung und Rechtsfolgenwille nicht auseinanderfallen. Der Motivirrtum fällt daher grundsätzlich nicht unter den in Art. 95 ZG a.F. geregelten Irrtum.[3] Auf diese Weise wird also zwischen Erklärungs- und Motivirrtum unterschieden (dies wird im Folgenden als dualistischer Ansatz bezeichnet).

(2) Unterschied zwischen Rechtsfolgenwillen und Motiv

In Hinblick auf den dualistischen Ansatz bei der unter (i) vorgestellten Willenstheorie stellt sich die Vorfrage, nach welchen Kriterien zwischen Rechtsfolgenwillen und Motiv zu unterscheiden ist. Die traditionelle Lehre[4] zerlegte diesbezüglich die Willenserklärung aufgrund einer psychologischen Analyse in die Teile Motiv, Rechtsfolgenwille, Erklärungsbewusstsein und Erklärungswirkung und unterschied zwischen dem Willen, die Rechtsfolgen eines Rechtsgeschäfts herbeizuführen (Rechtsfolgenwille), und dem Motiv als einem von den Rechtsfolgen des Rechtsgeschäftes unabhängigen psychischen Mechanismus.[5]

---

[3] Zu den Anfängen der Willenstheorie siehe M. TOMII, *Minpō genron dai-1-kan sōron* [Grundzüge des Zivilrechts Bd. 1 Allgemeiner Teil] (Tōkyō 1905) 347 ff., 357 ff.; H. HATOYAMA, *Nihon minpō sōron* [Allgemeiner Teil des japanischen Zivilrechts] (erw. Aufl., Tōkyō 1930) 338 ff., 362 ff.

[4] Nicht alle Vertreter der Willenstheorie gingen jedoch von einer auf psychologischen Kriterien beruhenden Unterscheidung zwischen (Rechtsfolgen)willen und Motiv aus. TOMII (Fn. 3) 360 ff. beispielsweise meinte, die Wirkung eines Irrtums sei nicht aufgrund der nach psychologischen Maßstäben vorgenommenen Unterscheidung zwischen Willen und Motiv zu beurteilen, sondern danach, ob der Irrtum den Inhalt der Willenserklärung betreffe oder nicht.

[5] Siehe etwa S. OKAMATSU, *Hōritsu kōi-ron* [Rechtsgeschäftslehre] (Kyōto 1914). Y. SHIOMI, *Dōki sakugo (kōi kiso jijō no sakugo) to hyōji* [Motivirrtum (Irrtum bezüglich der dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegten Umstände) und Erklärung], Hōgaku Kyōshitsu 435 (2018) 71 Fn. 4, weist darauf hin, dass die japanische Irrtumslehre zu Ende der Meiji-Zeit stark von der auf psychologischer Analyse beruhenden Ansicht von *Ernst Zitelmann* beein-

b) Diskussion zu den Voraussetzungen der Anfechtung wegen Motivirrtums (1): Auf die Offenlegung des Motivs abstellende Ansicht

Die traditionelle herrschende Lehre sah vom dualistischen Ansatz ausgehend beim Motivirrtum zwar grundsätzlich keine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts als gegeben an, bejahte diese aber ausnahmsweise, wenn das Motiv offengelegt wurde. Die bedeutendsten Vertreter dieser Ansicht argumentierten von folgenden zwei Seiten.[6] Erstens gehe es um einen Ausgleich zwischen dem Schutz des Erklärenden einerseits und dem Schutz des Vertrauens des anderen Teils sowie der Verkehrssicherheit andererseits. Zwar sei es auch beim Motivirrtum erforderlich, den Erklärenden zu schützen; da das Motiv aber nicht von außen erkennbar sei, würde die Berücksichtigung des Motivs das Vertrauen der anderen Partei sowie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Werde jedoch das Motiv erklärt und somit Inhalt der Willenserklärung, so führe es zu keiner Verletzung des Vertrauens der anderen Partei, wenn man von der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts aufgrund des Motivirrtums ausgehe.[7] Zweitens spiele die objektive Auslegung des Rechtsgeschäfts eine Rolle. Wurde das Motiv erklärt, so stelle, wenn man von einer objektiven Auslegung des Rechtsgeschäfts ausgehe, die Diskrepanz zwischen dem aus der Erklärungshandlung abzuleitenden Willen und dem wahren Willen des Erklärenden einen Irrtum dar.

Die Formulierungen legen nahe, dass das erklärte Motiv (automatisch) Inhalt der Willenserklärung und insoweit Inhalt des Rechtsgeschäfts wird.[8] Dies, so wurde vertreten, lasse darauf schließen, dass man sich des Problems, in welchen Fällen das Motiv Inhalt der Willenserklärung werde, nicht bewusst gewesen sei.[9] Dass die traditionelle herrschende Lehre auf die Offenlegung des Motivs abstellte, ergebe sich demnach aus der Berücksichtigung der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die andere Partei.[10]

---

flusst wurde. Auf diese psychologische Analyse wurde später nicht mehr ausdrücklich eingegangen bzw. findet sich auch Kritik an ihr; in der Bezeichnung als „Motiv" hat sich aber nach wie vor diese psychologische Auffassung des Irrtums erhalten, so SHIOMI, a.a.O.

[6] Siehe etwa S. WAGATSUMA, *Shintei minpō sōsoku* [Neuaufgelegtes Zivilrecht Allgemeiner Teil] (Tōkyō 1965) 295 ff.

[7] WAGATSUMA (Fn. 6) 297 f.

[8] WAGATSUMA (Fn. 6) 297.

[9] H. MORITA, *Minpō 95-jō (dōki no sakugo o chūshin toshite)* [Art. 95 ZG (insbesondere zum Motivirrtum], in: Hironaka/Hoshino (Hrsg.), *Minpō-ten no hyakunen II* [100 Jahre Zivilgesetzbuch II] (Tōkyō 1998) 180.

[10] MORITA (Fn. 9) 180. Dies hängt auch mit dem unten zu erläuternden unterschiedlichen Verständnis der Rechtsprechung zusammen.

c) Diskussion zu den Voraussetzungen der Anfechtung wegen Motivirrtums (2): Monistischer Ansatz

Demgegenüber war jedoch auch die Ansicht einflussreich, wonach nicht zwischen Motiv- und Erklärungsirrtum zu unterscheiden sei, sondern beide gleichermaßen einen Irrtum im Sinne des Art. 95 ZG darstellten (monistischer Ansatz).[11] Als Gründe hierfür wurden angeführt, dass es sich bei den meisten Irrtümern um Motivirrtümer handle, Erklärungsirrtum und Motivirrtum schwer zu unterscheiden seien[12] und kein Grund bestehe, Erklärungs- und Motivirrtum unterschiedlich zu behandeln, da es auch beim Erklärungsirrtum zur Beeinträchtigung des Vertrauens der anderen Partei sowie der Verkehrssicherheit komme.

Diejenigen, die den dualistischen Ansatz ablehnen, verstehen Motiv- und Erklärungsirrtum einheitlich und anerkennen die Nichtigkeit wegen Irrtums unter einheitlichen Voraussetzungen. So wird beispielsweise vertreten, dass es zum Schutz des gerechtfertigten Vertrauens der anderen Partei erforderlich sei, dass die andere Partei wusste oder wissen musste, dass der Erklärende einem Irrtum unterlag (Erkennbarkeit des Irrtums für die andere Partei).[13] Dieser monistische Ansatz versucht eine Neukonzeption des Irrtumsrechts unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Vertrauens der anderen Partei und ist deshalb der Erklärungstheorie zuzuordnen.[14]

---

[11] Siehe etwa J. FUNABASHI, *Ishi hyōji no sakugo – minpō 95-jō no riron to hanrei* [Irrtum bei der Willenserklärung – Theorie und Rechtsprechung zu Art. 95 ZG], in: Kyūshū Teikoku Daigaku Hōbun Gakubu (Hrsg.), *10-shūnen kinen ronbun-shū* [Festschrift zum zehnjährigen Jubiläum] (Tōkyō 1937) 627 f.; T. KAWASHIMA, *Ishi kenketsu to dōki sakugo* [Willensmangel und Motivirrtum] in: ders., *Minpō kaishaku-gaku no sho-mondai* [Einige Fragen der zivilrechtlichen Dogmatik] (Tōkyō 1949) 200 f., 218 ff.; T. NOMURA, *Ishi hyōji no sakugo – furansu-hō o sankō ni shita yōken-ron (6)* [Irrtum bei der Willenserklärung – Tatbestandsvoraussetzungen nach Vorbild des französischen Recht (6)], Hōgaku Kyōkai Zasshi 93-5 (1976) 74 f.

[12] Verwiesen wurde hier insbesondere auf die Unterscheidung zwischen Identitätsirrtum und Eigenschaftsirrtum.

[13] Siehe etwa KAWASHIMA (Fn. 11) 289. Abweichend davon wurde auch vertreten, dass erforderlich sei, dass die andere Partei davon Kenntnis erlangen konnte, dass der Erklärende die Umstände, über die er irrte, für bedeutsam hielt; T. NOMURA, *Ishi hyōji no sakugo – furansu-hō o sankō ni shita yōken-ron (7)* [Irrtum bei der Willenserklärung – Tatbestandsvoraussetzungen nach Vorbild des französischen Rechts (7)], Hōgaku Kyōkai Zasshi 93-6 (1976) 77 ff.

[14] Nach der Erklärungstheorie ist unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit für die Bestimmung der Rechtsfolgen das maßgeblich, was erklärt wurde. Ist das Motiv durch Offenlegung objektiv feststellbarer Inhalt der Willenserklärung geworden (hat es diese beeinflusst), so wird das Irrtumsrecht als Instrument zum Schutz des Vertrauens in diese Willenserklärung angesehen.